



STATUTEN VEREIN SEIFENMUSEUM ST.GALLEN

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 23.05.2025



Name und Sitz

Art. 1

- a. Unter dem Namen „Verein Seifenmuseum St.Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in St.Gallen.

Zweck

Art. 2

- a. Der Verein bezweckt:
- Die Erhaltung und öffentliche Zugänglichkeit des Seifenmuseum St.Gallen.
 - Die Erweiterung der Sammlung durch Ankäufe sowie durch Entgegennahme von Schenkungen und Legaten.
 - Die Veranstaltung von Führungen, Workshops und weiteren Veranstaltungen.
 - Die Förderung des öffentlichen Interesses an der Sammlung.
 - Das Erstellen von Ausstellungen zu diversen Themen.
 - Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen zur Erreichung der genannten Zwecke.
 - Die Beschaffung von Mitteln für die genannten Zwecke.
- b. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele und ist nicht gewinnorientiert. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mittel

Art. 3

- a. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen und eigenen Leistungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Beiträge von Stiftungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art



Mitgliedschaft

Art. 4

- a. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- c. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

- a. Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

Art. 6

- a. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahr mit Meldung an den Vorstand möglich.
- b. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- c. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.
- d. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.



Organe

Art. 7

- a. Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Das Präsidium

Mitgliederversammlung

Art. 8

- a. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt.
- b. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- c. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sowie Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Frist nachträglich verlängern.
- d. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- e. Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
 - Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern und Wahl des/der Präsident*in.
 - Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des/der Präsident*in.
 - Beschlussfassung über Ausschlussrekluse.
 - Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge.
 - Änderung der Vereinsstatuten.
 - Beschlussfassung über alle Gegenstände auf der Traktandenliste.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- f. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- g. Der/Die Präsident*in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Vereinsversammlung. Es wird ein Protokoll geführt.



- h. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- i. Statutenänderungen, sowie die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstand

Art. 9

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.
- b. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- c. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- d. Der Vorstand legt die Zeichnungsbefugnis fest.
- e. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- f. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- g. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- h. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen.
- i. In die Kompetenzen des Vorstands fallen insbesondere:
 - Aufnahme und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern.
 - Beschaffung von Mitteln, Annahme und Verwaltung von Spenden und Schenkungen.
 - Das Führen der laufenden Geschäfte.
 - Die Vertretung des Vereins nach aussen.



Haftung

Art. 10

- a. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 11

- a. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- b. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- c. Über die Auswahl der Organisation entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vereinsjahr

Art. 12

- a. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.
- b. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Inkrafttreten

Art. 13

- a. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23.05.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- b. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Datum, Ort: _____

Der Präsident:

Der Protokollführer:
